

des Verlegers, in dessen Geschäftsbibliothek dieses nützliche Buch für den täglichen Handgebrauch kaum entbehrlich sein dürfte.

Dem üblichen Kalendarium geht eine Tafel der bemerkenswertesten Gedenktage des laufenden Jahres voran; es folgt eine Zusammenstellung der für die Schriftstellerwelt wie für den Buchhandel gleich wichtigen Gesetze und der Litterarverträge Deutschlands mit Belgien und Italien, an die sich ein Verzeichnis der deutschen Sachverständigenvereine anschließt. Als weiteren Inhalt verzeichnet der Kalender eine Reihe von literarischen Vereinen und Stiftungen sowie, nach den Städten geordnet, der Lokalvereinigungen. In die Retrospektive für die Zeit vom 1. Oktober 1883 bis dahin 1884 finden wir neben den Schriftstellern auch bedeutende Verleger und andere literarisch interessante Persönlichkeiten aufgenommen, wie auch die weiteren Mitteilungen über Denkmale u. a., die verschiedensten Preisausschreiben, Feste, Jubiläen, Ernennungen und Auszeichnungen sich durch große Vollständigkeit auszeichnen. — Die zweite Abteilung enthält ein ungewöhnlich starkes Adressenmaterial, an dessen Spitze ein ausführliches Verzeichnis der deutschen Schriftsteller und Schriftstellerinnen mit kurzen biographischen und bibliographischen Notizen, sowie ein solches der deutschen Verlagsbuchhandlungen mit Angabe der Haupttrichtung des Geschäftes steht. Die folgenden Verzeichnisse der Theater- und literarischen Agenturen, der Zeitungen und der deutschen Theater mit ihren Vorständen sind willkommene Zugaben, die viele gewiß nur ungern missen würden. Den Schluß bildet eine zum ersten Mal zur Aufnahme gelangte »Städteschau«, unter welcher Rubrik der größte Teil des Inhaltes dieses Kalenders noch einmal zusammengefaßt ist und somit ein nach den Städtenamen geordnetes Verzeichnis der Schriftsteller, Verleger, Zeitschriften u. geboten wird.

Die vorstehend gemachten Angaben über den Inhalt dieses »Postkalenders der Schriftsteller«, wie ihn der Herr Herausgeber im Vorwort benennt, beweisen wohl zur Genüge, daß dieses neue Hilfsmittel des Buchhändlers an Nützlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

J. Br.

### Miscellen.

Ausstellung des Centralvereins für das Buchgewerbe. — Se. Excellenz der Herr Minister von Rostk-Wallwitz beehrte am Sonntag den 8. d. M. nachmittags 3 Uhr die Ausstellung des Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe mit seinem am Abend vorher dem Vorstände telegraphisch angesagten Besuch und widmete der ausgestellten Sammlung unter Führung des Besitzers eine Stunde lang seine ungeteilte Aufmerksamkeit. Ein besonderes Interesse legte Se. Excellenz für alle die neuen, durch zahlreiche Proben illustrierten Verfahren an den Tag, durch welche es möglich geworden ist, vielartige Drucke mittelst der Buchdruckpresse herzustellen, und sprach dem Vorstände seine Befriedigung über das Beginnen des Vereins aus.

Post-Bücherbestellzettel. — Der nachfolgend abgedruckte Bescheid des Reichspostamts auf die Beschwerde eines Sortimenters dürfte in weiteren Kreisen interessieren:

Reichs-Postamt.

Berlin W., 11. Februar 1885.

Erste Abteilung.

Erw. Wohlgeboren wird auf das Schreiben vom 5. Februar ergebenst erwidert, daß die Bücherzettel seiner Zeit lediglich zu dem Zwecke eingeführt worden sind, im buchhändlerischen Verkehr die Bestellung, die Abbestellung und das Angebot von Büchern und

litterarischen Erscheinungen zu erleichtern. Es hat aber dabei nicht in der Absicht gelegen, daß die Bücherzettel auch zu Fehlmeldungen über nicht eingegangene bez. zu wenig gelieferte Bücher und Zeitschriften dienen sollten. Eine solche Fehlmeldung betrifft der vorgelegte Bücherzettel, welcher Ihnen als ungeeignet zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe seitens des Kaiserlichen Postamts daselbst wieder ausgehändigt worden ist. Der auf der Rückseite des Bücherzettels enthaltene handschriftliche Vermerk „als noch nicht erhalten“ geht über die nach den bestehenden Vorschriften bei diesen Sendungen zulässigen schriftlichen Zusätze hinaus, da er die Eigenschaft einer besonderen schriftlichen Mitteilung trägt. Die Zurückweisung des hier wieder beigefügten Bücherzettels von der Postbeförderung war mithin gerechtfertigt.

In Vertretung.

(gez.) Dambach.

Herrn W. L., Wohlgeboren,  
Buchhandlung  
in  
G.

Vom Berliner Verein »Krebs«. — Den fünften Vortrag des vom Verein jüngerer Buchhändler »Krebs« in Berlin veranstalteten Vortrags-Cyklus wird Herr Oberlehrer Dr. Paul Lehmann, ein in den wissenschaftlichen Vereinen und Gesellschaften Berlins gern gehörter Redner, am Dienstag den 24. d. M., abends 9 Uhr in Knorr's Restaurant, Mohrenstr. 47, über nachstehendes Thema halten: »Warum sind die Deutschen von anderen Nationen überholt worden, und wie haben sie dieselben wieder eingeholt.«

Aus dem Papierfach. — Die Königliche Papierprüfungsanstalt in Charlottenburg bei Berlin erfreut sich, kaum eröffnet, einer so regen Inanspruchnahme seitens der Interessenten, daß bereits für weitere Arbeitskräfte Sorge getragen werden mußte. Den preussischen Verwaltungsbehörden ist vor kurzem die Weisung erteilt worden, darauf zu achten, daß die Papierlieferanten bei ihren an Behörden gerichteten Offerten eine Bescheinigung der Königl. Papierprüfungsanstalt über die Eigenschaften der einzelnen Papierarten beibringen.

Der Reichskanzler hat dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung zugestellt. Der Entwurf lautet:

§ 1. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleich oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. § 2. Wer den Bestimmungen im § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Neben dieser Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurteilten gehört oder nicht. § 3. Auf die Einziehung des Papiers ist auch zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

In der Begründung wird hauptsächlich betont, daß, um Fälschungen der neuen Reichskassenscheine zu verhüten, ein strafrechtlicher Schutz des zu diesen Scheinen verwendeten Papiers angezeigt erscheine. Im übrigen wird auf das bestehende Strafverfahren in anderen Ländern hingewiesen.